







emnach Ehr. Königl.
Majest. und Thur-Fürstl.
Durchl. zu Sachsen/ unser
Allergnädigster Herr / in

dem sub 28. Julij a. p. publicirten Mandat un-
ter andern allergnädigst anbefohlen: Daß aller
Orten eine gewisse Ordnung / wie die Gast-
Wirths ihre Gäste zu speisen / und was einer
vor die Mahlzeit/ samt dem Getränke/ so lange/
als das Tisch-Zuch lieget; desgleichen Tag und
Nacht auf ein Pferd vor Futter und Stall-Geld
zu geben und zu bezahlen/ gemacht; solche Tax-
und Bewirthungs- Ordnung auch an denen
Thoren und in denen Gast-Höfen öffentlich an-
geschlagen/ alle Viertel Jahre wiederum erneu-
ert / und entweder in vorigen Stande gelassen/
oder/ nach Erheischung der Zeit/ gemindert und
erhöhet werden solle: und diesem bey hiesiger
Stadt allerunterthänigste Folge zu leisten: als
hat E. Wohl-Edl. und Hoch-Weis. Rath/ nach
geschehener der Sachen Untersuchung/ vor billich
besunden: daß pro nunc für eine Mahlzeit

i. Vor



1. Vor Mauff- und Mandels-Leute an vier guten Essen / als einer Suppe / einem Stücke Fleisch / Fisch und Gebratens / wie es die Jahrs-Zeit mit sich bringet / nebst einer Kanne Bier / auf jede Person = = ggl.
2. Vor mitlere Personen an drey Essen / als einer Suppe / einem Stücke Fleisch / und Fische oder Gebratens / auch einer Kanne Bier / auf jede Person = = = ggl.
3. Vor Fuhr-Leute an zwey Essen / als einem Zudemüß / Stücke Fleisch oder Fische / benebst Brodt / Butter / Käse / und einer Kanne Bier = = = = ggl.
von jeder Person bezahlet werde.
Wolte aber
4. Einer über die gewöhnliche und ordentliche Mahlzeit mit mehrern Gerichten / und sonderlich tractiret seyn: derselbe hat sich sodann mit dem Wirth deshalb gebührend zu vergleichen.
5. Wenn Kutscher / Fuhr-Leute / Fußgänger / oder andere die ordentliche Mahlzeit nicht mithalten / sondern sich ihres Unvermögens / oder anderer Ursachen halber / mit einem Stücke Fleisch / oder anderer geringen Speise / begnügen lassen wolten: denen soll der Wirth die Mahlzeit nicht aufdringen; sondern um gebührliche Bezahlung / Lager und Stallung verstatthen / und / was sie begehrten / folgen lassen.

Was

Was das Futter anbelanget/ so hat es daben/
da der Fuhrmann dem Wirth 4. gl. auf dem
Scheffel über den Markt-Preiß willig passi-
ren lässt / zur Zeit sein Bewenden. Weiln
aber viele entweder gar kein Futter/ oder nur
die Helfste desselben/ auf ihre Pferde nehmen:
so soll derjenige/ der das völliche Futter nimmt/
von dem Stall-Gelde befreiet; der das hal-
be begehret / 6. Pf. der aber gar nichts nimmt/
i. gl. von jedem Pferde zu geben ; hingegen
der Wirth dem Fuhr-Mann jedes mahl das
vor die Pferde benöthigte Stroh / und zur
Fütterung bedürftige Licht in den Stall/ oh-
ne Entgeld zu reichen schuldig seyn.

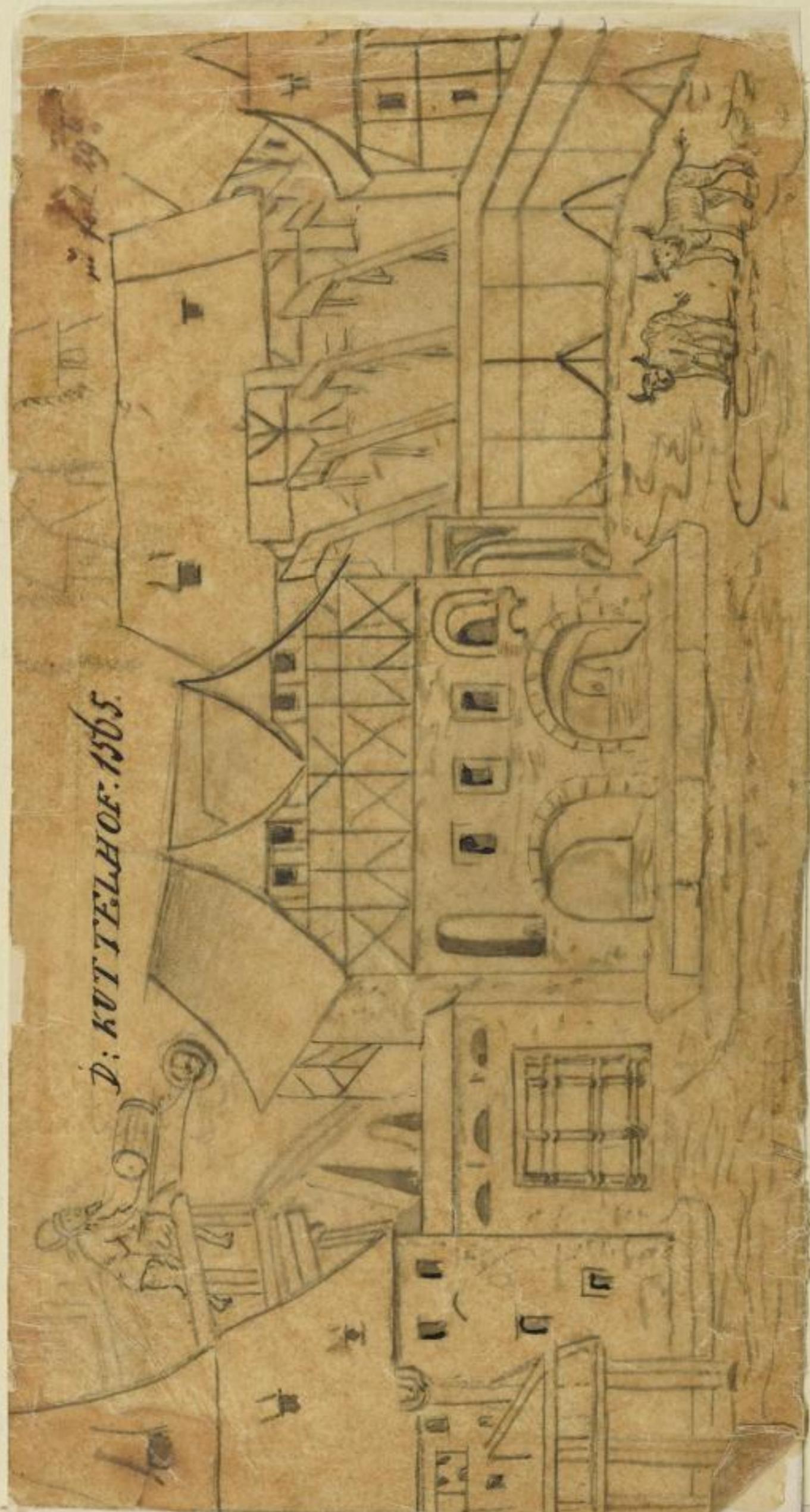
Mornach sich also ein Jeder zu achten. Zu Uhr-
fund ist diese Tax- und Gewirthschaffts-Ord-
nung unter E. Wohl- Edl. Koch-Weis. Rath's
und Gemeiner Stadt Insiegel ausgesertiget/
auch durch offnen Anschlag hiermit zu Männig-
liches Wissenschaft zu bringen / verordnet vor-
den. So geschehen Wörlich/ den

ier gu-
Stude
es die
r Rau-
99.
als ei-
d Fische
Bier/
99.
em Zu-
benebri
Ranne
99.

entliche
ind son-
sodann
zu ver-
er/ oder
mithal-
s/ oder
Stude
begni-
irth di-
um ge-
stellung
folgen
Was

ur Bürgernemmen und Rathmannen der Sächs. Stadts. Gethoben
in Stadt Görlitz, fügen E. Edel. Bürgerfchaft und sämmtlichen Untertanen
durch die heimliche Einsicht, daß die nachher
beschämende Anordnung





908 III 7 M2

GOTZMANN
BUCHBINDEREI
Görlitz
Neißstraße 22

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7